

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
Vorhaben:	Planänderung Rückhalteraum Weil-Breisach III / Verzicht auf die Herstellung des Leinpfades und ersatzweiser Ausbau des Randweges in den Teilflächen 12 und 13
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1 Spalte 2 („A“)

Das Referat 53.3, Integriertes Rheinprogramm beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.03.2013 (AZ. 430.1.11-691.17 IRP). Gegenstand der Planänderung ist der Verzicht auf die Herstellung des Leinpfades und der ersatzweise Ausbau des Randweges in den Teilflächen 12 und 13.

Das ursprüngliche Vorhaben zum Bau des Rückhalteriums Weil-Breisach III stellte einen Gewässerausbau dar und bedurfte als solcher einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Für das ursprüngliche Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Änderungsvorhaben fällt § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.1 in den Anwendungsbereich des UVPG. Es ist als Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 UVPG zu betrachten, für die UVP-Vorprüfung gilt § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den Wegfall des Leinpfades im besonders sensiblen Uferbereich im Vergleich zur ursprünglichen Planung verringern. Die Änderungen lösen auch keine UVP-Pflicht durch eine Betroffenheit von Waldflächen aus.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

16.04.2026

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -